

Satzung

On The Move e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „On The Move“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden/ Sachsen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:

a) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit i.S.d. §52

Abs. 2 Nr. 15 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Hilfeleistung in Ländern des afrikanischen Kontinents (z.B. Ghana, Kenia und Südafrika) in Form finanzieller und materieller Unterstützung von Projekten, die das Ziel verfolgen, das öffentliche Gesundheitswesen, die öffentliche Gesundheitspflege, den Kinderschutz oder die Bildung i.S.d. §52 Abs. 2 Nr. 15 (Entwicklungszusammenarbeit) zu fördern,

b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe i.S.d. §52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Projektarbeit in Deutschland in Form finanzieller, materieller und ideeller Unterstützung von Projekten, die das Ziel verfolgen, die öffentlichen Wahrnehmung und den vorurteilsfreien Umgang mit psychiatrischen Erkrankungen i.S.d. §52 Abs. 2 Nr. 7 zu fördern und zu stärken

2. Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein „On The Move e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Gelder unter Beachtung dieser Vorgaben.

4. Der Verein wird die Umsetzung der Spendengelder mit größtmöglicher Transparenz sowohl in den Jahresberichten darstellen als auch gegenüber der Öffentlichkeit mit Hilfe geeigneter Medien kommunizieren.

5. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Konkret nachweisbare und für den Geschäftsbetrieb des Vereins erforderliche Aufwendungen (z.B. Auslagen für Anschaffungen, wie Telefonkarten) sind den Vorstandsmitgliedern aber grundsätzlich zu erstatten. Der Ersatz von Aufwendungen für Vereinsmitglieder erfolgt nur nach Ermächtigung durch den Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt und die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Zur Beantragung der Mitgliedschaft und zum Eintritt in den Verein ist die Einwilligung in die Datenverarbeitung einschließlich der Veröffentlichung von Personenbildern erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht und eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Will der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht stattgeben, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten ist. Über die Ablehnung entscheidet die nächste reguläre Mitgliederversammlung.

3. Bei Beantragung der Aufnahme in den Verein ist dem Vorstand mitzuteilen, ob es sich um eine Bewerbung als aktives Mitglied oder als Fördermitglied handelt. Der Vorstand darf den beantragten Mitgliedsstatus nicht als alleiniges Kriterium zur Entscheidungsfindung über eine Aufnahme in den Verein heranziehen.

4. Bei Eintritt in den Verein ist eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu unterschreiben.

5. Die Mitgliedschaft wird mit einem Bestätigungsschreiben via E-Mail seitens des Vorstandes wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder – im Fall einer juristischen Person – Auflösung.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende jeden Quartals erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm

nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind der Mitgliederversammlung und ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder auf eine Beitragsrückerstattung, sofern Beiträge geleistet wurden.

§ 6 Fördermitglieder

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb und die Beendigung der Fördermitgliedschaft gelten § 4 und § 5 dieser Satzung entsprechend.

2. Fördermitglieder leisten einen jährlichen finanziellen Beitrag und unterstützen den Verein bei der Erreichung seiner Ziele. Über die Höhe der Förderbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine finanzielle Unterstützung des Vereins kann auch durch aktive Mitglieder erfolgen.

3. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Rederecht, aber kein Antrags-, Stimm-, aktives oder passives Wahlrecht.

4. Jedes Mitglied kann einmal jährlich (bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung) einen Wechsel des Mitgliedsstatus beantragen (von Fördermitglied zu aktivem Mitglied oder umgekehrt).

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied (also Nicht-Fördermitglied, siehe § 6) hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Auch die alleinige finanzielle Unterstützung ermöglicht die Fortführung einer aktiven Mitgliedschaft mit Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied, Fördermitglieder und Nicht-Fördermitglieder, hat die Pflicht, die Interessen von „On The Move e.V.“ nach außen zu vertreten und zu fördern.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

2. Über die Erhebung und die Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB

und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Änderung der Satzung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann,
- f) die Änderung der Satzung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn bei der Anmeldung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt die eingereichte Satzung beanstandet und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein gemeinnützig werden kann
- g) Erstellung und Beschluss der Datenschutzordnung.

2. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

3. Der Schatzmeister ist für die Buchführung verantwortlich.

4. Die Vorsitzenden sind zusammen mit dem Schatzmeister an der Erstellung des Jahresberichtes beteiligt.

5. Der Vorstand, gleichzeitig sind alle Mitglieder Geschäftsführer, vertritt den Verein allein. Der Verein kann durch jedes Vorstandsmitglied allein nach außen vertreten werden (Einzelvertretung). Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn beide Vorstandsvorsitzenden schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit einzeln gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

7. Der Rücktritt eines Mitgliedes des Vorstandes aus persönlichen Gründen muss den anderen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor dem Rücktritt bekannt gegeben werden.

8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von mindestens einem Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Skype- oder Zoomkonferenzen) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Protokollführer festgelegt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Bei Telefon- und Skypekonferenzen genügt die Unterschrift des Protokollführers. Zudem muss das Protokoll nach Erstellung an die übrigen Vorstandsmitglieder gesendet werden, die daraufhin eine schriftliche Bestätigung von diesem innerhalb einer Woche dem Protokollführenden via E-Mail zusenden müssen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung nach Vereinsregistrierung und Beantragung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Nr. 2 Satz 3 sowie den Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen des § 5 Nr. 3 Satz 1 aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Ernennung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern,
- h) die Aberkennung einer erteilten Ehrenmitgliedschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

2. Aktive (Nicht-Förder)Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Rede-, Antrags-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben ein Rede-, aber kein Antrags-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht (siehe auch § 6).

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens vier Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Versendung der Einladung an die jeweils letzte dem Verein bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen, werden per Brief eingeladen.

5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet

die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

6. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch digitale Kommunikationsmittel, etwa durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels digitaler Kommunikationsmittel teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese sowie die weiteren Einzelheiten ihrer Durchführung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

7. Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Vorsitzenden, bei Verhinderung beider Vorsitzender von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer.

8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

9. Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb derer die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich, fernmündlich und/oder elektronisch erfolgen kann. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse mindestens eines Vorstandsmitglieds gesendet ist. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei mindestens einem der Vorsitzenden entscheidend. Eine verspätete und/oder formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Woche schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) mit.

10. Wählt der Vorstand eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung, so gilt § 11 Abs. 9 dieser Satzung entsprechend für die virtuell teilnehmenden Mitglieder.

11. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

12. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

13. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

14. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen ebenfalls der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

15. Kann bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet ein vom Versammlungsleiter zu ziehendes Los.

16. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und von einem Vorstandsvorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie jeweilige Abstimmungsergebnisse festgehalten werden.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen anderen gemeinnützigen Verein, der sich für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit i.S.d. §52 Abs. 2 Nr. 15 AO oder die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe i.S.d. §52 Abs. 2 Nr. 7 AO einsetzt. Das Vermögen ist ausschließlich für diese gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

Errichtungsdatum: 14.06.2013

Satzungsänderungsdatum: 22.11.2020